

## Newsletter Steuern Dezember 2023

### 1. Änderungen der Abgabenordnung

Es wurde eine neue Notverordnung zu diversen steuerlichen/budgetären Maßnahmen veröffentlicht, womit unter anderem eine Reihe steuerlicher Änderungen eingeführt wird. Die wichtigsten Änderungen sind nachstehend zusammengefasst.

#### 1.1. Körperschaftsteuer / Mindestumsatzsteuer

- **Mindestumsatzsteuer**

Steuerzahler, die den Wert von Anlagegütern / in Bau befindlichen Anlagen von der Berechnung der Mindestumsatzsteuer abziehen, sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Anlagegüter mindestens für die Hälfte ihrer Nutzungsdauer, jedoch höchstens 5 Jahre zu behalten. Die Nichteinhaltung dieser Bedingung führt zu einer Neuberechnung der Mindestumsatzsteuer und potentieller zusätzlicher Steuerverbindlichkeiten.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Anlagegüter, die (i) im Zuge von Umstrukturierungen übertragen werden, (ii) im Zuge von Liquidations-/Insolvenzverfahren veräußert werden, (iii) vernichtet werden, verloren gehen oder gestohlen werden, oder (iv) in Erfüllung gesetzlich vorgesehener Pflichten abgeschrieben werden.

- **Steuerliche Verluste**

Ab 2024 können steuerliche Verluste bis zu einer Höchstgrenze von 70 % aus steuerpflichtigen Gewinnen für die nächsten 5 aufeinanderfolgenden Jahre abgebaut werden.

Steuerliche Verlustvorträge aus Perioden vor dem 31. Dezember 2023 können aus späteren steuerpflichtigen Gewinnen bis zu höchstens 70 % für den verbleibenden Zeitraum der 7 Jahre abgebaut werden.

- **Finanzierungskosten**

Überschüssige Fremdkapitalkosten infolge von Transaktionen/Tätigkeiten, die nicht den Erwerb/die Herstellung unfertiger Güter/von Anlagegütern bei verbundenen Parteien finanzieren, sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 500.000 abzugsfähig.

Überschüssige Fremdkapitalkosten, die in einer Steuerperiode durch Transaktionen mit verbundenen und nicht verbundenen Personen entstehen, sollten insgesamt die Abzugsgrenze von EUR 1.000.000 nicht übersteigen.

- **Uneinbringliche Forderungen**

Ab 2024 sind uneinbringliche Forderungen, die im Zusammenhang mit Kunden für Produkte, Halbfertigerzeugnisse, Materialien, Waren, durchgeführte Arbeiten und erbrachte Leistungen verbucht wurden, unter bestimmten Bedingungen bis zu einer Höhe von 30 % der Wertberichtigungsbeträge (bisher 50 %) abzugsfähig.

- **Früherziehung**

In die Kategorie Sozialaufwand werden zwei neue Arten von Aufwendungen aufgenommen, und zwar wie folgt: (i) Aufwendungen für den Betrieb von Krabbelstuben und Kindergärten durch Steuerzahler; und (ii) Aufwendungen für die Früherziehung der Kinder von Mitarbeitern bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von RON 1.500 pro Kind.

- **Private Stipendien und Sponsoring**

Private Stipendien wurden aus der Kategorie von Aufwendungen, auf die Steuergutschriften zur Anwendung kommen können, entfernt.

## Newsletter Steuern Dezember 2023

Steuerzahler, die private Stipendien gewähren, können diese Beträge bis zu einem Höchstbetrag von RON 1.500 pro Stipendium absetzen. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen unterliegt außerdem der Grenze für die Abzugsfähigkeit von Sozialaufwendungen (d. h. ein Prozentsatz von 5 % angewandt auf die Höhe der Gehaltsaufwendungen).

Ab 2024 können Steuerzahler Beträge, die nicht auf die Körperschaftsteuer anrechnungsfähig sind, für nicht in Anspruch genommene Förder- und/oder Unterstützungstätigkeiten (Sponsoring, Mäzenatentum; nachdem die vorgetragenen Beträge abgesetzt wurden) bis zur Einreichfrist für ihre jährliche Körperschaftsteuererklärung nach ihrer Wahl an gemeinnützige Organisationen weitergeben (bisher galt eine Frist von 6 Monaten nach Einreichung ihrer jährlichen Körperschaftsteuererklärung).

### 1.2. Einkommensteuer für Kleinstunternehmen

Ab 1. Jänner 2024 treten neue Bedingungen für die Anwendung der Kleinstunternehmensregelung in Kraft, und zwar:

- die Gesellschafter halten direkt oder indirekt mehr als 25 % des Werts/der Anzahl der Anteile an einem einzelnen Kleinstunternehmen
- bis zum 31. März 2024 müssen die Steuerpflichtigen ihre Jahresabschlüsse aus Vorjahren vorlegen. Mit anderen Worten, wenn die Jahresabschlüsse für 2022 und/oder für die vorangegangenen Jahre nicht bis zu diesem Termin eingereicht werden, verliert der Steuerpflichtige das Recht, die Steuerregelung für Kleinstunternehmen im Jahr 2024 anzuwenden.

Die Grenze von EUR 500.000 wird unter Berücksichtigung der Einnahmen der Gesellschaft zusammen mit den Einnahmen ihrer nahestehende Unternehmen berechnet (gemäß Definition in Gesetz Nr. 346/2004).

Ab 2024 unterliegen Gesellschaften, die im HoReCa-Sektor tätig sind, den allgemeinen Regeln für die Anwendung der Kleinstunternehmensteuer.

Vorübergehend nicht aktive Kleinstunternehmen wenden weiterhin die Kleinstunternehmensteuer für die gesamte Dauer ihrer Inaktivität an.

Ab 2024 wird die Option der Anwendung von Steuergutschriften auf Sponsoringtätigkeiten/Stipendien und den Kauf von elektronischen Registrierkassen abgeschafft.

### 1.3. Einkommensteuer

- **Änderungen betreffend die Besteuerung von Gehältern und gehaltsbezogenem Einkommen**

Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

- Klarstellung des zur Berechnung steuerlicher Anreize für Arbeitnehmer, die ein Gehalt in den Bereichen Softwareentwicklung, Bauwesen, Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie beziehen, verwendeten Verfahrens. Diese Anreize sind entsprechend dem Zeitraum des Monats zu berechnen, in dem Arbeitnehmer eine Hauptstelle bei einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Arbeitgebern innehatten (anwendbar auf das ab Jänner 2024 bezogene Einkommen);
- Arbeitnehmer, die ein Gehalt in den Bereichen Softwareentwicklung, Bauwesen, Landwirtschaft und in der Lebensmittelindustrie beziehen, können sich gegen die Zahlung von Beiträgen an privat geführte Pensionsfonds entscheiden, und zwar ab dem Einkommen, das in dem auf die Einreichung eines diesbezüglichen Antrags folgenden Monat verdient wird, wobei die Regelungen betreffend die Option/den Ausstieg aus den Beitragszahlungen vom Arbeitgeber in Form einer Geschäftsordnung oder von sonstigen internen Dokumenten festgelegt werden (anwendbar auf das ab Jänner 2024 bezogene Einkommen);
- Abschaffung der Steuerbefreiung für den Betrag von bis zu RON 400 für remote arbeitende Mitarbeiter

## Newsletter Steuern Dezember 2023

(gültig ab 1. Jänner 2024);

- von einem Arbeitgeber oder direkt von Arbeitnehmern für die Unterbringung der Kinder von Arbeitnehmern in Früherziehungseinrichtungen gezahlte Beträge sind im Einklang mit dem Gesetz innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten Grenze, jedoch in Höhe von maximal RON 1.500/Monat pro Kind in die monatliche Höchstgrenze von 33 % des Grundgehalts miteinzubeziehen (gültig ab 1. Jänner 2024);
- die günstige Differenz zwischen ausverhandelten Vorzugszinsen und Marktzinsen auf Darlehen und Einlagen gewährt den Angestellten wird in die monatliche Höchstgrenze von 33 % des Grundgehalts miteinbezogen (gültig ab 1. Jänner 2024);
- der nicht steuerpflichtige Betrag für Sport- und Fitnessabos, die vom Arbeitgeber für seine eigenen Arbeitnehmer bezahlt werden, wird ab 1. Jänner 2024 auf 100 Euro pro Jahr pro Person gesenkt, vorausgesetzt dieser Wert fällt in den Rahmen der monatlichen Höchstgrenze von 33 % des Grundgehalts (der Wert von Abos, die Mitarbeiter selbst bezahlen, kann von der Steuerbemessungsgrundlage der Lohnsteuer in Höhe von bis zu 100 Euro jährlich abgezogen werden);
- Klarstellungen sind erfolgt bezüglich des Termins, zu dem die folgenden Arten von geldwerten Vorteilen für Berichts- und Besteuerungszwecke mit dem Einkommen aus Gehältern kumuliert werden, für den Fall, dass die nicht steuerpflichtigen Höchstbeträge überschritten werden, in dem Sinne, dass diese Zulagen für die Monate, für welche die Zahlung erfolgt ist/den Monat, in dem die Abrechnung genehmigt wurde/die Monate, in denen die Gutschrift fällig ist, als Einkommen gelten: der Wert von touristischen Dienstleistungen und/oder Behandlungsleistungen, Beiträge zu einem optionalen Pensionsfonds, die vom Arbeitgeber gezahlt werden, Prämien für freiwillige Krankenversicherung/medizinische Leistungen in Form eines Abonnements, der Wert von Sport- und Fitnessabos, vom Arbeitgeber gezahlte/gewährte Beträge für die Früherziehung von Kindern von Arbeitnehmern, die günstige Differenz zwischen den ausverhandelten Vorzugszinsen und den Marktzinsen auf Darlehen und Einlagen (gültig ab 1. Jänner 2024);
- Zuschüsse für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, die gemäß Regierungsverordnung Nr. 158/2005 gewährt werden, sind in die Berechnungsgrundlage für Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer miteinzuschließen (gilt für ab Jänner 2024 erhaltene Zuschüsse);
- Zuschüsse für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, die gemäß Gesetz Nr. 346/2002 zur Versicherung von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen gewährt werden, sind auch weiterhin nicht in der Berechnungsgrundlage für Krankenversicherungsbeiträge enthalten;
- die Möglichkeit, wonach ein Betrag von RON 200/Monat nicht in der Berechnungsgrundlage für die Einkommensteuer und die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei Mitarbeitern, welche die in Notverordnung Nr. 115/2023 dargelegten Bedingungen erfüllen, enthalten ist, soll im Jahr 2024 ebenfalls beibehalten werden (anwendbar auf Einkommen, das in den Monaten Jänner bis inklusive Dezember 2024 bezogen wird);
- Klarstellung des Verfahrens für die Berechnung der Grenze – bezogen auf den Wert von 3 Grundgehältern – für Entsendungszuschüsse, Dienstreisezuschüsse, einschließlich spezifischer Zuschüsse für transnationale Entsendungen, sowie der weiteren Zulagen, die mobile Mitarbeiter gemäß Regierungsbeschluss Nr. 38/2008 erhalten, wonach die Grenze für jeden Monat separat berechnet wird, und zwar indem das Verhältnis der 3 Gehälter zur Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Monat ermittelt wird. Das Ergebnis wird sodann mit der dem einzelnen Monat der Entsendung / Dienstreise / an einem anderen Standort, sowohl innerhalb Rumäniens als auch im Ausland, ausgeübten Tätigkeit entsprechenden Anzahl von Tagen multipliziert (gültig ab dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt von Notverordnung Nr. 115/2023);

## Newsletter Steuern Dezember 2023

- Klarstellung der Tatsache, dass Zuschüsse und sonstige ähnliche, während der Entsendung an einen anderen Standort, ob in Rumänien oder im Ausland, erhaltene Beträge als Einkommen des Monats gelten, für welchen die Lohnabrechnung genehmigt wird (gültig ab dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt von Notverordnung Nr. 115/2023).
- **Änderungen hinsichtlich der Besteuerung anderer Einkommensarten**
  - Für Einkommen aus der Vermietung unbeweglicher und beweglicher Güter:
    - die Option, die Höhe des Nettoeinkommens im realen System zu ermitteln, wird abgeschafft;
    - das Nettoeinkommen wird ermittelt, indem man vom Bruttoeinkommen die Pauschalaufwendungen von 20% vom Bruttoeinkommen abzieht.
  - Neue Regelungen werden eingeführt für die Feststellung und Einbehaltung der Steuer auf Einkommen aus der Vermietung von Gütern, bezahlt von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern, die Buchhaltungsaufzeichnungen führen;
  - Steuerliche Verluste auf bestimmte Einkommensarten (aus selbständiger Tätigkeit, aus geistigem Eigentum oder Kapitalerträge aus der Übertragung von Anteilen) werden gleich wie gemäß den im Bereich der Körperschaftsteuer eingeführten Steuerbestimmungen bezüglich Höhe und Zeitraum vorgetragen.

### 1.4. Mehrwertsteuer

Das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer auf Kauf, Miete oder Leasing von Gebäuden/Wohnräumen (in Wohngebieten oder Wohnhäusern) sowie der Mehrwertsteuer auf Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Gebäuden/Wohnräumen ist mit 50 % begrenzt, wenn sie nicht ausschließlich für die Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden. Diese Bestimmung gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf das Datum folgt, an dem Rumänien ermächtigt ist, eine Sondermaßnahme zum Abweichen von den Bestimmungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie anzuwenden.

Gewisse Bedingungen für die Einfuhr von Gütern wurden geändert, etwa dass die Mehrwertsteuer nicht eigentlich an die Zollbehörden gezahlt, sondern in der Mehrwertsteuererklärung gleichzeitig als Vorsteuer und Umsatzsteuer verbucht wird.

## 2. Änderungen bezüglich des nationalen RO e-Faktura-Systems

Am 15. Dezember 2023 hat Notverordnung Nr. 115/2023 betreffend verschiedene steuerliche und budgetäre Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen finanziellen Zukunftsfähigkeit **Änderungen** betreffend das **System der elektronischen Fakturierung** eingeführt, die am **1. Jänner 2024** in Kraft treten.

Für den Zeitraum **1. Jänner 2024 – 30. Juni 2024** wurde die Liste operativer Tätigkeiten, die von der Verpflichtung ausgenommen sind, Rechnungen über das RO e-Faktura-System zu erstellen, erweitert. Zusätzlich zu innergemeinschaftlichen Lieferungen und Exporten sind für die Lieferung von Waren/Dienstleistungen ausgestellte Rechnungen an steuerpflichtige Personen, die in Rumänien weder ansässig noch für MwSt-Zwecke registriert sind, Lieferungen von Waren/die Erbringung von Dienstleistungen, für die vereinfachte Rechnungen ausgestellt werden, und Leistungen, bei welchen das Ausstellen von Rechnungen nicht den in Rumänien geltenden Fakturierungsregeln unterliegt, ebenfalls von der Meldung über das RO e-Faktura-System ausgeschlossen.

Ab 1. Juli 2024 unterliegen **vereinfachte Rechnungen** nicht länger der Übermittlung durch das RO e-Faktura-System.

**Ab 1. Juli 2024** sind, bei B2B-Geschäftsbeziehungen, alle in Rumänien errichteten juristischen Personen verpflichtet, elektronische Rechnungen innerhalb von **5 Kalendertagen** ab dem Ausstellungsdatum der

## Newsletter Steuern Dezember 2023

Rechnung und spätestens 5 Kalendertage nach der gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung festgelegten Frist über das RO e-Faktura-System zu übermitteln.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen bewirkt die Verhängung von **Verwaltungsstrafen**, deren Höhe sich nach der jeweiligen Steuerzahlerkategorie richtet, wie folgt:

- für **große Steuerzahler** liegen die Geldstrafen zwischen **RON 5.000 und RON 10.000**;
- für **mittelgroße Steuerzahler** liegen die Geldstrafen zwischen **RON 2.500 und RON 5.000**;
- für **sonstige juristische Personen** und natürliche Personen liegen die Geldstrafen zwischen **RON 1.000 und RON 2.500**.

**Darüber hinaus**, auch hier wieder ab **1. Juli 2024**, kommt eine Geldstrafe in Höhe von **15 % des Gesamtbetrags einer Rechnung** sowohl auf den Aussteller als auch auf den Empfänger zur Anwendung, wobei es sich bei beiden um in Rumänien errichtete juristische Personen handelt, und zwar im Hinblick auf Transaktionen, die im Zuge von B2B-Beziehungen stattfinden, wie folgt:

- auf den **Aussteller** für die Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Rechnung elektronisch über das RO e-Faktura-System auszustellen,
- auf den **Empfänger** für die Entgegennahme und Buchung einer nicht elektronisch ausgestellten und nicht über das RO e-Faktura-System übermittelten Rechnung.

Wenn das nationale elektronische Fakturierungssystem (RO e-Faktura) für einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden nicht funktioniert, wird die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen so lange aufgehoben, bis das System wiederhergestellt ist.

Zeiträume, während derer das nationale elektronische Fakturierungssystem (RO e-Faktura) nicht funktioniert, werden auf den Websites der Nationalen Steuerverwaltungsbehörde und des Finanzministeriums veröffentlicht.

### 3. Änderungen zu Gesetz Nr. 70/2015 – Stärkung der Finanzdisziplin bezüglich Bareinnahmen und Barzahlungen

Die Grenzen für Bartransaktionen gemäß **Gesetz Nr. 70/2015** inkl. späterer Änderungen und Ergänzungen wurden durch **Notverordnung Nr. 115/2023** betreffend verschiedene steuerliche/budgetäre Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Ausgaben zur Förderung der steuerlichen Konsolidierung, Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Änderung und Ergänzung diverser normativer Akte sowie zur Verlängerung bestimmter Fristen neuerlich geändert.

Die neuerlichen Änderungen sind, mit Wirkung ab **25. Dezember 2023**, die folgenden:

- der tägliche Höchstbetrag für Zahlungen aus Vorschüssen wurde auf RON 5.000/Person angehoben;
- Bargeldeingänge und Barzahlungen, die zwischen juristischen Personen/Unternehmern und natürlichen Personen in der Form von Darlehen/Krediten erfolgen, können, unabhängig von deren Art oder Zweck, nur über bargeldlose Zahlungsmittel abgewickelt werden;
- die Nichtbeachtung der Höchstbeträge, auch für Bareingänge und Barzahlungen zwischen juristischen Personen/Unternehmern und natürlichen Personen in Form von Darlehen/Krediten, bewirkt eine Geldstrafe in Höhe von 25 % des bar eingenommenen/bezahlten Betrags bzw. mindestens RON 500.

*Quelle: Notverordnung Nr. 115 zu verschiedenen steuerlichen/budgetären Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Ausgaben zur Förderung der steuerlichen Konsolidierung, Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Änderung und Ergänzung diverser normativer Akte sowie zur Verlängerung bestimmter Fristen, veröffentlicht am 15. Dezember 2023*

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr TPA Team

## Newsletter Steuern Dezember 2023

### TPA Rumänien

Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bucharest

Tel.: +40 21 310 06-69

Fax: +40 21 310 06-68

<http://www.tpa-group.ro>

<http://www.tpa-group.com>

### TPA Rumänien

Str. Ploiești 17-19A, ap. 45, 400157 Cluj-Napoca

Tel.: +40 264 446 611

Fax: +40 264 446 615

<http://www.tpa-group.ro>

<http://www.tpa-group.com>

Um regelmäßig aktuelle Informationen von TPA Rumänien zu erhalten, abonnieren Sie bitte unseren [Newsletter](#).



**Daniela Zar, FCCA**  
Tax Partner

[daniela.zar@tpa-group.ro](mailto:daniela.zar@tpa-group.ro)



**Sorana Cernea**  
Partner

[sorana.cernea@tpa-group.ro](mailto:sorana.cernea@tpa-group.ro)

**IMPRESSUM** Stand: 22 Dezember 2023. Diese Informationen sind vereinfacht und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Daniela Zar, Tax Partner, und Sorana Cernea, Partner, TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien. TPA Rumänien ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: [www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro); Konzept und Gestaltung: TPA Rumänien

Copyright ©2023 TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien  
Alle Rechte vorbehalten